

# Erster Theil.

Ueber die Befugniss zum

Erlasse bergpolicelicher Verordnungen.

## A. Berg=Amts=Bezirk Siegen.

Nach deutschem Bergrechte sind die zur Verwaltung des Berg-Regales berufenen Behörden gleichzeitig mit der Verwaltung und Handhabung der Berg-Polizei betraut. Selbst die neueste Bergwerks-Gesetzgebung in einzelnen deutschen Ländern ist von diesem Grundprincipe nicht abgewichen. Das Gesetz über den Regal-Bergbau im Königreiche Sachsen vom 22. Mai 1851 (§§. 73. 74.), wie das Berg-Gesetz für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 22. Juni 1857 (§§. 69. 70. 186.) geben den Berg-Behörden die Befugniß, policeiliche Vorschriften zu erlassen, über deren Erfüllung zu wachen und ihren Verfügungen durch Strafen Nachdruck zu verschaffen. Das Oesterreichische Berg-Gesetz vom 23. Mai 1854 ermächtigt die Berg-Behörden zur Führung der Obergewalt über die Bergwerke (§§. 220 bis 234), zur Verhängung von Strafen bis zum Betrage von 100 Gulden (§. 250), falls wiederholte Ermahnungen bezüglich des Vollzuges einer bergpoliceilichen Anordnung ohne Erfolg bleiben (§. 224), ja zur Bestrafung aller Uebertretungen der Berg-Gesetze (§. 228.)

Auch im Königreiche Preußen haben die letzten Entwürfe eines allgemeinen Berg-Gesetzes wenigstens die Absicht des Gesetzgebers klar gestellt, den Berg-Behörden ihre policeilichen Functionen zu erhalten.

Der sechste Entwurf (1848) legte insbesondere im §. 235 der obersten Berg-Behörde, nämlich dem betreffenden Ressort=Minister die Befugniß bei, nach Anhörung der Districts-Gewerks-Kammer allgemeine oder locale Policei-Verordnungen zu erlassen, welche nach §. 236 mit dem Gesetze gleiche Kraft haben sollten. Zufolge des §. 264 bezog sich diese Befugniß auch auf die unter policeilicher Aufsicht der Berg-Behörden stehenden Gräbereien und Steinbrüche, sowie auf Aufbereitungen und Hüttenwerke, welche Berechtigungs-Titel von der Berg-Behörde erhalten haben. Nach §. 282 sollten die Uebertretungen des allgemeinen Berg-Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder Gefängniß von 1 bis 8 Tagen, im zweiten und ferneren Wiederholungsfalle stets mit Gefängniß durch die Policei-Gerichte bestraft werden. (§. 277.)

Der siebte Entwurf (1848) behielt diese Bestimmungen bei, und auch der achte Entwurf zu einem allgemeinen Berg-Gesetze (1850) hatte im Wesentlichen keinen veränderten Inhalt. Zufolge des §. 173 war der Minister befugt, Policei-Verordnungen „zur Sicherstellung der Oberfläche, der Grubenbaue, sowie des Lebens und der Gesundheit

der Arbeiter“ nach vorhergegangener Vernehmung der Gewerke-Kammern zu erlassen. Die von den Policei-Gerichten auszusprechenden Strafen bestimmte der §. 201 auf 1—10 Thaler.

Nachdem das Gesetz vom 14. Mai 1852 den Verwaltern der Policei die Befugniß beigelegt hatte, Policeistrafen bis zu 5 Thalern oder 3 Tagen Gefängniß durch eine Verfügung vorläufig festzusetzen, wurde im Jahre 1855 dem Landtage ein Gesetz-Entwurf über verschiedene Abänderungen des Gesetzes vom 12. Mai 1851 vorgelegt, dessen Art. 14 die Berg-Ämter zur vorläufigen Straf-Festsetzung ermächtigte, und dessen von der Commission der 2. Kammer unverändert gelassener Art. 12 und Art. 13 folgendermaßen lauten:

„Art. 12. Die Ober-Berg-Ämter sind befugt, für den Umfang ihrer Verwaltungs-Districte oder für einzelne Theile derselben, in Bezug auf die unter der Aufsicht der Berg-Behörde stehenden Werke (Bergwerke, Hütten, Salinen und Aufbereitungs-Anstalten) gültige Policei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern anzudrohen. Die Publication dieser Vorschriften erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk die betreffenden Werke gelegen sind.

Art. 13. Zu den Gegenständen der bergpoliceilichen Vorschriften gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigenthums, insoweit dafür durch den Betrieb der Werke (Art. 12.) eine Gefahr entstehen kann;
- b) die Fürsorge gegen Raubbau, gegen Gruben- Halden- und andere Brände, sowie gegen Wetternoth und Wasserdurchbrüche;
- c) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, auf die Arbeitsdauer und die Arbeitszeit;
- d) die Erhaltung der Markscheidestufen, Anfertigung und Erhaltung der Gruben-Risse;
- e) alles andere, was in dem besonderen Interesse der Werke (Art. 12.), sowie der dabei theilhaftigen Unternehmer, Arbeiter und Beamten policeilich angeordnet werden muß.“

Bei den vorstehend erwähnten Gesetz-Entwürfen ist es bis jetzt in Preußen geblieben. Wenn auch späterhin durch den ministeriellen Circular-Erlaß vom 8. August 1857 den Berg-Geschworenen die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen bergpoliceilicher Uebertretungen übertragen wurde, so muß dennoch bei der Frage über die Befugniß zum Erlasse bergpoliceilicher Verordnungen noch jetzt auf die ältere Gesetzgebung zurückgegangen werden.

Wie sich durch die nachfolgende Darstellung unzweideutig ergeben dürfte, erscheint die Auslegung und Anwendung dieser älteren Gesetze

aus dem Grunde besonders schwierig, weil es leider an einem allgemeinen Organisations-Gesetze der Berg-Behörden in Preußen gänzlich fehlt.

Nach §. 4 der Verordnung vom 26. December 1808 (Rabe IX. S. 467) verwalteten die Regierungen als Finanz-Behörden die sämmtlichen Regalien.

Der §. 7 dieser Verordnung bestimmte:

„Auch wird den Regierungen die policeiliche Aufsicht über das Post- u. s. w. Wesen beigelegt, sowohl in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze für dessen Betrieb und Oekonomie, als auch in Rücksicht einer zweck- und policeimäßigen Ausführung derselben. — Es gebührt daher den Regierungen die Berathung und der Vorschlag über neue Post-Einrichtungen und die Aufsicht, daß gegen die bestehenden Gesetze weder von Seiten des Publicums, noch der Postbedienten Contraventionen unternommen werden.“

Diese Aufsicht sollte jedoch zunächst durch die Unterbehörden geführt werden und den Post-Aemtern das administrative Detail verbleiben.

Nach §. 8 derselben Verordnung hatten die Bergwerks-Behörden das Technische des Bergwerks- und Hüttenwesens zu verwalten, die Regierungen aber die Bergwerks-Polizei in derselben Weise wie bei dem Post-Wesen auszuüben und zu handhaben.

Das Edict vom 21. Febr. 1816 (Ges.-Samml. S. 104), welches die durch §. 14 der Verordnung vom 26. Dec. 1808 aufgehobenen besonderen Berg-Gerichte wieder herstellte und neu organisirte, bestimmte im §. 10:

„Hinsichtlich der Concurrenz der Bergwerks-Behörden bei den fiscalischen Civil-, sowie bei den in den Bergbau einschlagenden Privat-Processen, nicht weniger in Betreff der Berg-Polizei und Disciplin verbleibt es bei demjenigen, was hierüber in der Verordnung vom 26. Dec. 1808 (§. 43. 44. und 46) im Allgemeinen festgesetzt ist“ u. s. w.

Gemäß §. 26 Nr. 1 der Verordnung vom 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provincial-Behörden (Ges.-Sammlung S. 85) hat die 2. Abtheilung der Regierungen

„das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirkes, insofern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten,“

zu verwalten.

Diese Bestimmung findet sich im §. 3. der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 248) wiederholt

In Folge der erwähnten Verordnung vom 30. April 1815 er-

ließ nun am 24. Nov. 1815 der damalige Ober-Präsident der Preuß. Rhein-Provinzen eine Bekanntmachung, nach welcher vom 1. Januar 1816 an in Bonn eine Rheinische Ober-Bergamts-Commission zur Verwaltung des von dem Geschäftskreise der Regierungen zu trennenden Berg-Hütten- und Salinen-Wesens ins Leben treten sollte. Auf Grund Allerh. Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1816 wurde jene Commission wieder aufgelöst und eine neue Behörde, das jetzige „Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen“, geschaffen. (Amtsblatt 1816. von Köln Nr. 17, Cleve 18, Aachen 19, Düsseldorf 23, Coblenz 26, Trier 30).

Hiernach gingen also die Befugnisse, welche gemäß der Verordnung vom 26. Dec. 1808 und des Edictes vom 21. Februar 1816 den Regierungen bezüglich der Berg-Polizei zustanden, im Bezirke des Rhein. Ober-Berg-Amtes auf letztere Behörde über; auch mußten die für die Provincial-Behörden überhaupt erlassenen Gesetze und Verordnungen auf das neu errichtete Ober-Berg-Amt ebenfalls Anwendung finden.

Die Verordnung vom 26. December 1808 enthält nun folgende Vorschriften:

§. 45. — „Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landes-Angelegenheiten erlassenen Publicanda sind die Landesjustizcollegien bei ihren Entscheidungen in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist, in welchem Falle die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

§. 48. Nr. 2. Strafbefehle können die Regierungen im Wege des executivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken.“\*) An diese Vorschrift schließt sich der §. 11 der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23. October 1817 an:

„Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemption darüber zulässig ist.

Allgemeine Verbote und Straf-Bestimmungen dürfen aber sämtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allgem. Landrechtes Thl. 2. Tit. 20. §§. 33. 35. und 240\*\*) die Strafen bestimmen und bekannt machen.

\*) Nach der Kab.-Ordre vom 6. Mai 1836 (Ges.-S. S. 194.) sollen die executiven Maßregeln der Regierungen dieselbe Wirkung haben, wie die gerichtlich verfügten Executionen.

\*\*) Gemäß §. 33. am angef. Orte soll der Richter, wenn das Gesetz die Strafe eines aus Fahrlässigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich bestimmt

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen."

Auf Grund der vorstehend mitgetheilten Bestimmungen erkannte das Staats-Ministerium durch Beschluß vom 7. Januar 1845 als unzweifelhaft an (S.-M.-Bl. 1845. S. 34.):

„daß die Ausübung des im §. 6. Tit. 13. Thl. 2 des Allgem. Landrechtes\*) gedachten Majestätsrechtes, allgemeine Policei-Verordnungen zu erlassen, verfassungsmäßig den Verwaltungs-Ministerien in so weit zuständig sei, als dieselben für ermächtigt gehalten werden müssen, policeiliche Anordnungen und Straf-Bestimmungen innerhalb der Grenzen der policeilichen Straf-Gewalt zu erlassen und deren Erlaß von Seiten der Regierungen zu genehmigen."

In Uebereinstimmung mit diesem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 7. Jan. 1845, auf welchen in dem bereits erwähnten Circular-Erlasse vom 8. Aug. 1857 wegen der vorläufigen Straffestsetzung durch die Berg-Geschworenen Bezug genommen ist, sind denn auch im Rhein-Haupt-Berg-Districte alle Policei-Verordnungen für die rechte Rheinseite bis auf die jüngste Zeit erlassen worden. Wie der Inhalt des 2. Theiles dieser Zusammenstellung ergibt, hat das Rhein-Ober-Berg-Amt diese Verordnungen mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums\*\*) ergehen lassen. Erst nach Publication

hat, eine außerordentliche Strafe nach dem Grade der Fahrlässigkeit festsetzen. Der §. 35. lautet:

„Wenn die Gesetze eine willkürliche Strafe verordnen: so darf dieselbe nicht über Gefängniß von sechs Wochen oder fünfzig Thaler Geldbuße ausgedehnt werden."

Der §. 240 bestimmt:

„Ist die Strafe der Uebertretung in der Policei-Ordnung nicht bestimmt: so muß der Richter nach Maßgabe der Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung eine die Summe von fünfzig Thaler nicht übersteigende fiscalische Geld- oder verhältnißmäßige Arreststrafe festsetzen."

Nach §. 62. Tit. 17. Theil 2 des Allgem. Landrechtes sind geringere Policei-Vergehungen solche, welche die Gesetze mit Geldbuße bis zu fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse ahnden.

\*) Dieser §. lautet:

„Das Recht, Gesetze und allgemeine Policei-Verordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen darüber mit gesetzlicher Kraft zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht."

\*\*) Die oberste Verwaltung des Berg-Regales hat im Laufe der Zeit verschiedenen Ministerien zugestanden. Nach der Verord. v. 27. Oct. 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staats-Behörden betreffend, war der „für die Gewerbe und den Handel" bestimmten 2. Abtheilung des Ministeriums des Innern „das gesammte Berg- und Hütten-Wesen mit Inbegriff der Braunkohlen und des Torfes auf Domainen-Gründen und die Ausübung des Berg-Regales und der Berg-Polizei" übertragen. Director dieser obersten Verwaltung war ein Berg-Hauptmann, unter dem „alle Salzwerks- Berg- Hütten- auch Torf-Aemter und Behörden stehen" sollten. Durch Cab.-Ordre vom 13. Dec. 1813 (Ges.-Z. 1814, S. 3.) wurde die Leitung des Salz-Berg- und Hütten-Wesens dem Finanz-Minister zugewiesen und in der Cab.-Ordre vom 3. Juni 1814 (Ges.-S. 40.) bestimmt:

des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung sind bezüglich der Befugniß zum Erlasse bergpoliceilicher Straf-Vorschriften andere Grundsätze als maßgebend angenommen worden.

Das erwähnte

Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850.

(G.-S. Seite 265.)

lautet wörtlich:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirk aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren policeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirks-Regierung, ein Land- oder Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus bringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staats-Regierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirks-Regierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Districts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

„Das Berg- und Hütten-Wesen ist dem Finanz-Minister schon untergeordnet und verbleibt ihm.“

In der Verordnung vom 3. Nov. 1817 über die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskreis des gesammten Staats-Ministerii (Gef.-S. S. 289.) war jedoch wiederum angeordnet:

„Art. 1. Der Finanz-Minister wird von der Verwaltung — des Berg- und Hütten-Wesens entbunden.

„Art. 3. Dagegen wird dem Minister des Innern das Berg- und Hütten-Wesen beigelegt, welches mit dem Privateigenthum und der Landescultur in inniger Beziehung steht. — Die Salz-Fabrication bleibt bei dem Hüttenwesen.“

Diese neue Organisation wurde in der Cab.-Ordnung vom 11. Jan. 1819 (Gef.-S. S. 2.) aufrecht erhalten; dagegen durch Cab.-Ordnung vom 28. April 1834 das gesammte Berg- Hütten- und Salinen-Wesen von dem Ministerium des Innern wieder abgezweigt und durch Cab.-Ordnung vom 26. Jan. 1835 (Gef.-S. S. 10.) dem Finanz-Ministerium überwiesen.

Gemäß Cab.-Ordnung vom 27. März und Allerh. Erlasse vom 17. April 1848 trat ein besonderes Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in's Leben, dessen 5. Abtheilung zur obersten Verwaltung des Berg- Hütten- und Salinen-Wesens berufen ist.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staats-Regierung.

§. 5. Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspoliceiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thalern anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von 10 Thalern gehen, wenn die Bezirks-Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirks-Regierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspoliceilichen Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspoliceilichen Vorschriften gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
- c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
- d) Ordnung und Gesetlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
- e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
- f) Sorge für Leben und Gesundheit;
- g) Fürsorge gegen Feuergefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
- h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
- i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen policeilich geordnet werden muß.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Voritze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§. 8. Von jeder ortspoliceilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesezte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9. Der Regierungs-Präsident ist befugt, jede ortspoliceiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathе vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

- 1) wenn eine ortspoliceiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeinwohl verletzt;
- 2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspoliceilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11. Die Bezirks-Regierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungs-Bezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thln. anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.\*)

\*) Zur Erledigung dieser gesetzlichen Vorschrift ist von dem Minister des Inneren bestimmt worden:

1. der Erlaß soll auf §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 ausdrücklich Be-



§. 12. Die Vorschriften der Bezirks-Regierungen (§. 11.) können sich auf die im §. 6. dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren policeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirks-Regierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

§. 14. Die Befugniß der Bezirks-Regierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§. 15. Es dürfen in die policeilichen Vorschriften (§§. 5. und 11.) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen.

§. 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede policeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die policeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen policeiliche Vorschriften (§§. 5. und 11.) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5. 11. und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§. 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Thlr. und 14 Tage statt 10 Thlr.

§. 19. Die bisher erlassenen policeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Executionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre policeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersaße.

§. 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg v. Lauenburg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.  
v. Kabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Die Auffassung nun, welche seit Emanation dieses Gesetzes von dem Handels-Ministerium bezüglich der Competenz der Ober-Berg-Aemter, bergpoliceiliche Vorschriften zu erlassen, festgehalten worden ist, wird aus folgenden wichtigen Rescripten hervorgehen.

- zug nehmen und als policeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein;
- die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von zehn Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum oder ein Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird;
- die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden. (Arnsberg, Amtsblatt 1850. S. 240.)

Zunächst kommt hier ein wegen executivischer Straf-Befehle der Berg-Behörden an das Ober-Berg-Amt zu Breslau unter dem 16. August 1854 — V. 3980 — ergangenes Rescript aus dem Grunde in Betracht, weil letzteres die Stellung der Berg-Behörden als Policei-Behörden ausdrücklich anerkennt.

Das Rescript lautet in seinem hierher gehörigen Theile:

Was die bei dieser Gelegenheit zur Sprache gebrachte Frage anlangt:

ob die Berg-Behörden befugt seien, Strafbefehle im Wege des executivischen Verfahrens zu erlassen und zu vollstrecken?

so ist die executive Gewalt derselben in ihrer Stellung als Berg-Aufsichts-Policei- und Finanz-Behörde unzweifelhaft begründet. Für die Ausübung dieser Gewalt sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche nach dem §. 11 der Regierungs-Instruction vom 23 October 1817 und den darin in Bezug genommenen Bestimmungen überhaupt für die administrative Execution gelten, so daß allerdings auch Strafbefehle im Wege des executiven Verfahrens von den Berg-Behörden erlassen und vollstreckt werden dürfen. Auch steht es den Bergämtern zu, mit solchen Strafbefehlen und den sonstigen gesetzlichen Zwangsmitteln zur Durchführung ihrer Anordnungen selbstständig, mithin nicht bloß im Wege einer Delegation vorzugehen, da den Bergämtern ihrer instructionsmäßigen Stellung nach unmittelbar die Aufsicht und Policei über den gewerkschaftlichen Bergwerks-Vertrieb und Alles, was damit in Verbindung steht, sowie die Steuererhebung und die Einziehung der Knappschaftsgefälle (so lange wegen letzterer nicht anderweit bestimmt wird) obliegt, und mit dieser Obliegenheit auch die davon unzertrennliche Befugniß zukommt: ihren Anordnungen nöthigen Falls zwangsweise Geltung zu verschaffen.

Demgemäß hat das Königliche Ober-Bergamt die Bergämter seiner Ressorts mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 16. August 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An diesen Ministerial-Erlaß schließen sich die folgenden Rescripte an:

Dem Königlichen Ober-Bergamte ist bereits durch meinen Erlaß vom 16. Aug. v. J. (V. 3980) hinsichtlich der Frage:

ob die Bergbehörden befugt seien, Strafbefehle im Wege des executivischen Verfahrens zu erlassen und zu vollstrecken, eröffnet worden, daß die executive Gewalt derselben in ihrer Stellung als Berg-Aufsichts-Policei- und Finanz-Behörde unzweifelhaft begründet ist, daß dieselben daher auch befugt sind, Strafbefehle im Wege des executiven Verfahrens zu erlassen und zu vollstrecken.

Demgemäß steht es den Berg-Behörden unbedenklich zu, Reglementar-Vorschriften zu ertheilen, welche im policeilichen Interesse von den Bergbautreibenden zu befolgen sind, und diese event. zur Befolgung mittelst besonderer Verfügung unter Straf-Androhung anzuweisen, resp. die angedrohte Strafe zu vollstrecken.

Dagegen steht es nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung an einer gesetzlichen Bestimmung, welche die Berg-Behörden ermächtigte, allgemeine Verbote unter Androhung policeilicher Geld- oder Gefängnißstrafen zu erlassen, da das Gesetz vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) eine solche Ermächtigung nur den Regierungen resp. den mit der örtlichen Policei-Verwaltung beauftragten Behörden beilegt. Die Policei-Richter, welche über Zuwiderhandlungen gegen dergleichen Verbote zu erkennen haben würden mit Rücksicht auf Art. 8 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 deren Gültigkeit anzuerkennen Anstand nehmen.